



**Vereinsordnung**  
**Jugend**  
**- Segel-Club Hansa von 1898 e.V. -**  
**in der Fassung vom 31. Juli 2009**

## **I. Allgemeines**

Die Vereinsordnung Jugend hat zum Zweck, den Jugendmitgliedern eine eigene Vereinsordnung zur Wahrnehmung eigener Angelegenheiten im Rahmen der Vereinsatzung des Segler-Club Hansa (SCH) zu geben.

Alle Mitglieder des SCH, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören der Jugendabteilung des SCH an. Vor der Teilnahme am Segeltraining und Nutzung der Clubboote ist das Schwimmbzeichen Bronze / Freischwimmerzeugnis vorzuweisen.

Alle Jugendmitglieder sowie deren Gäste sind verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände zu sorgen.

Alle Änderungen der Vereinsordnung Jugend bedürfen der Zustimmung der ordentlichen Jugendversammlung oder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung auf der Jahreshauptversammlung des SCH.

Alle unterjährigen Änderungen werden jeweils an den Informationstafeln im Bootshaus und am Schanzenberg ausgehängt.

Die Vereinsordnung Jugend ist allen Jugendmitgliedern auszuhändigen.

## **II. Aufgaben und Ziele**

Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind die praktische und theoretische Ausbildung im Segelsport mit dem Ziel, Jugendlichen die Grundlagen des Segelsports zu vermitteln und die Teilnahme an Regatten und Wettkämpfen zu ermöglichen.

Weiterhin stehen die Entwicklung von Teamfähigkeit, Fairplay und Kameradschaft sowie die Zusammenarbeit mit anderen Segelvereinen und -organisationen, sowie Schulen und öffentlichen Institutionen im Vordergrund.

### III. Organe der Jugendabteilung

#### 1. Jugendversammlung:

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des SCH. Mindestens einmal pro Jahr, in der Regel vor der Jahreshauptversammlung des SCH, findet eine ordentliche Jugendversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch die Jugendleiter. Die Jugendleiter leiten die Jugendversammlung.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) die Wahl der Mitglieder und möglicher Beisitzer des Jugendausschusses für die Dauer von einem Jahr.
- b) die Wahl des ersten und zweiten Jugendleiters. Ein Jugendleiter führt die Jugendkasse. Die Jugendleiter werden auf der Jahreshauptversammlung des SCH bestätigt. Erfolgt keine Bestätigung, sind die Jugendleiter erneut zu wählen. Ablehnungsgründe sind der Jugendversammlung bekannt zu geben. Die Wahl der Jugendleiter erfolgt ebenfalls für die Dauer von einem Jahr.
- c) die Wahl des ersten und zweiten Jugendsprechers
- d) die Beratung und Bestätigung der Jugendrichtlinien
- e) die Beratung und Beschluss über gemeinsame Veranstaltungen
- f) Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung des SCH.

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung, die das 8. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmen sind nicht übertragbar. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten einen entsprechenden Antrag unterstützen.

#### 2. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) den Jugendleitern, die ordentliches Mitglied des SCH sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) den von der Jugendversammlung gewählten Jugendsprechern.

Beisitzer aus den Reihen der Jugendabteilung können ein Bootswart, ein Motorbootwart, Jugendschuppenwart, ein Takelmeister usw. sein. Beisitzer sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht im Jugendausschuss.

Die Jugendleiter leiten den Jugendausschuss und vertreten die Jugendabteilung nach außen. Sie sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes des SCH.

Der Jugendausschuss tagt nach Bedarf.

Entscheidungen des Jugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefällt, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Jugendwart.

Der Jugendausschuss beschließt die Jugendrichtlinien, die durch die Jugendversammlung bestätigt werden.

Die Jugendrichtlinien ergänzen die Vereinsordnung Jugend.

Die Jugendrichtlinien sind allen Mitgliedern der Jugendabteilung zur Kenntnis zu geben und in der Mitgliederversammlung des SCH vorzustellen.

#### **IV. Kassenwesen**

Die Jugendabteilung verfügt über ihr vom SCH zur Verfügung gestellte Mittel. Diese Mittel werden in eigener Zuständigkeit in Übereinstimmung mit der Satzung des SCH und dieser Vereinsordnung verwendet. Die Kasse wird von den Jugendleitern geführt. Die Rechnungslegung erfolgt über die Kasse des SCH.

#### **V. Verwaltung**

Die Verwaltung aller Anliegen, die die Jugendmitglieder betreffen, obliegt den Jugendleitern.

Den Anordnungen der Jugendleiter ist Folge zu leisten. Dies gilt für alle Jugendmitglieder sowie deren Gäste.

#### **VI. Gemeinschaftsarbeit**

Jedes Jugendmitglied ist verpflichtet, sich insbesondere an der Instandhaltung der hauptsächlich von den Jugendmitgliedern genutzten Gebäuden, Anlagen und Booten zu beteiligen.

Die freiwillige Mithilfe beim Ein- und Auslagern der nicht zur Jugendgruppe gehörenden Boote ist erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zulässig.

#### **VII. Versicherungspflicht**

Generell gilt: Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Jugendmitglied eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

#### **VIII. Ungültigkeitserklärung**

Mit Inkrafttreten dieser Vereinsordnung verlieren alle vorherigen Versionen mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

#### **IX. Inkrafttreten**

Lübeck, den 31. Juli 2009